

KfzHV	Inhalt
§ 1	Grundsatz
§ 2	Leistungen
§ 3	Persönliche Voraussetzungen
§ 4	Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs
§ 5	Bemessungsbetrag
§ 6	Art und Höhe der Förderung
§ 7	Behinderungsbedingte Zusatzausstattung
§ 8	Fahrerlaubnis
§ 9	Leistungen in besonderen Härtefällen
§ 10	Antragstellung
§ 11	(nicht abgedruckt)
§ 12	(nicht abgedruckt)
§ 13	Übergangsvorschriften

**Verordnung über Kraftfahrzeughilfe
zur beruflichen Rehabilitation
(Kraftfahrzeughilfe-Verordnung - KfzHV)
vom 28. September 1987
(BGBl I S. 2251)**

zuletzt geändert durch
Artikel 117 des Dritten Gesetzes für
moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848)

**§ 1
Grundsatz**

Kraftfahrzeughilfe zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben richtet sich bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der Kriegsopferfürsorge und der Bundesagentur für Arbeit sowie den Trägern der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben nach dieser Verordnung.

- 1.0.1 Unter beruflicher Eingliederung in das Arbeitsleben sind sowohl Maßnahmen zur Berufsausbildung als auch zur Erlangung/Erhaltung/Sicherung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses i.S. §§ 24 bis 26 SGB III sowie die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung im Ausland (§ 18 SGB IX) zu verstehen.
- 1.0.2 Zur Sicherstellung des Leistungszweckes kann (z.B. bei Fahranfängern, hoher Unfallhäufigkeit, hoher Zuschussleistung) die Bewilligung unter der Auflage ausgesprochen werden, dass eine Vollkaskoversicherung abzuschließen ist; ggf. ist zu prüfen, ob die Versicherungsleistungen im Rahmen der Härteregelung (§ 9 KfzHV) übernommen werden können.

§ 2 Leistungen

(1) Die Kraftfahrzeughilfe umfaßt Leistungen

- 1. zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs,***
- 2. für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung,***
- 3. zur Erlangung einer Fahrerlaubnis.***

(2) Die Leistungen werden als Zuschüsse und nach Maßgabe des § 9 als Darlehen erbracht.

§ 3**Persönliche Voraussetzungen****(1) Die Leistungen setzen voraus, dass**

1. *der behinderte Mensch infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsort oder den Ort einer sonstigen Leistung der beruflichen Bildung zu erreichen, und*
2. *der behinderte Mensch ein Kraftfahrzeug führen kann oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für ihn führt.*

(2) Absatz 1 gilt auch für in Heimarbeit Beschäftigte im Sinne des § 12 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, wenn das Kraftfahrzeug wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist, um beim Auftraggeber die Ware abzuholen oder die Arbeitsergebnisse abzuliefern.

(3) Ist der behinderte Mensch zur Berufsausübung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nicht nur vorübergehend auf ein Kraftfahrzeug angewiesen, wird Kraftfahrzeughilfe geleistet, wenn infolge seiner Behinderung nur auf diese Weise die Teilhabe am Arbeitsleben dauerhaft gesichert werden kann und die Übernahme der Kosten durch den Arbeitgeber nicht üblich oder nicht zumutbar ist.

(4) Sofern nach den für den Träger geltenden besonderen Vorschriften Kraftfahrzeughilfe für behinderte Menschen, die nicht Arbeitnehmer sind, in Betracht kommt, sind die Absätze 1 und 3 entsprechend anzuwenden.

- I 3.1.1 Das Merkzeichen "G" im Ausweis für schwerbehinderte Menschen ist für sich nicht ausreichend, um die behinderungsbedingte Notwendigkeit der Benutzung eines Kraftfahrzeuges nachzuweisen.
- 3.1.2 Kraftfahrzeughilfe kann grundsätzlich auch bei befristeten Arbeitsverhältnissen gewährt werden. Sofern das Arbeitsverhältnis auf weniger als sechs Monate befristet ist, sollte jedoch geprüft werden, ob der Förderungszweck nicht anderweitig - z.B. durch Übernahme von Beförderungskosten gemäß § 9 - angemessen erreicht werden kann.
- 3.1.3 Ist ein Behinderter nach Abschluss seiner beruflichen Aus- oder Weiterbildung zum Erreichen eines Arbeitsplatzes wegen Art oder Schwere der Behinderung stets auf ein Kraftfahrzeug angewiesen, so kann die Förderung eines Kraftfahrzeuges nur in besonderen Ausnahmefällen auch bereits für die Familienheimfahrten erfolgen, wenn dies wirtschaftlicher ist als die Übernahme von Fahrkosten für andere Beförderungsmittel.
- 3.1.4 Leistungen der Kraftfahrzeughilfe können bei Maßnahmen in Werkstätten für behinderte Menschen nur während der Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich in Betracht kommen. Grundsätzlich ist hierbei auf den Beförderungsdienst der WfBM zu verweisen; die entsprechenden Kosten werden im Zusammenhang mit den Teilnahmekosten übernommen.
- 3.1.5 Bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung, die mit einer auswärtigen Unterbringung verbunden sind, können Leistungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis auch in angemessener Zeit vor Abschluss der Maßnahme gewährt werden. Die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs kann in diesen Fällen nur gefördert werden, sofern konkrete Aussicht auf ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht.
- 3.3.1 Eine Kostenübernahme des Arbeitgebers i.S. des § 3 Abs. 3 KfzHV liegt auch dann vor, wenn für die berufliche Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges eine Abgeltung (Kilometerpauschale) gezahlt wird. Ansprüche nach § 7 KfzHV werden hierdurch nicht berührt.

§ 4**Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs**

(1) Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs setzt voraus, dass der behinderte Mensch nicht über ein Kraftfahrzeug verfügt, das die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt und dessen weitere Benutzung ihm zumutbar ist.

(2) Das Kraftfahrzeug muss nach Größe und Ausstattung den Anforderungen entsprechen, die sich im Einzelfall aus der Behinderung ergeben und, soweit erforderlich, eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand ermöglichen.

(3) Die Beschaffung eines Gebrauchtwagens kann gefördert werden, wenn er die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt und sein Verkehrswert mindestens 50 vom Hundert des seinerzeitigen Neuwagenpreises beträgt.

- 4.1.1 Die weitere Benutzung eines vorhandenen Kraftfahrzeugs (einschließlich geleaster Fahrzeuge) ist zumutbar, wenn es
1. behinderungsgerecht ist und
 2. aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen sinnvoll weitergenutzt werden kann.
- 4.1.2 Sofern der Behinderte über ein Leasing-Fahrzeug verfügt, kann die Beschaffung eines Kraftfahrzeuges erst nach Ablauf des Leasing-Vertrages erfolgen.
- 4.3.1 Im Hinblick auf die Zeitvorgaben zur wiederholten Förderung (§ 6 Abs. 4 KfzHV) ist bei der Beschaffung von Gebrauchtfahrzeugen zu beachten, dass der Zustand des Gebrauchtfahrzeuges eine mindestens noch fünfjährige Nutzungsdauer erwarten lässt.

§ 5 Bemessungsbetrag

(1) Die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs wird bis zu einem Betrag in Höhe des Kaufpreises, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 9.500 Euro gefördert. Die Kosten einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung bleiben bei der Ermittlung unberücksichtigt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird im Einzelfall ein höherer Betrag zugrunde gelegt, wenn Art oder Schwere der Behinderung ein Kraftfahrzeug mit höherem Kaufpreis zwingend erfordert.

(3) Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Stellen zu dem Kraftfahrzeug, auf die ein vorrangiger Anspruch besteht oder die vorrangig nach pflichtgemäßem Ermessen zu leisten sind, und der Verkehrswert eines Altwagens sind von dem Betrag nach Absatz 1 oder 2 abzusetzen.

- 5.1.1 Der Bemessungsbetrag von 9.500 € ist zugrunde zu legen, wenn der Förderungszweck mit einem Kraftfahrzeug bis zur unteren Mittelklasse („Golf-Klasse“) in der Limousinenausführung erreicht werden kann.
- 5.2.1 Sofern im Einzelfall wegen Art oder Schwere der Behinderung ein Kraftfahrzeug oberhalb der „Golf-Klasse“ (Limousine) beschafft werden muss, ist bei der Festlegung des Bemessungsbetrages vom Kaufpreis (einschließlich Überführungs- und Zulassungskosten, jedoch ohne behinderungsbedingte Zusatzausstattung) des preisgünstigsten, zweckmäßigen Beförderungsmittels auszugehen.
- 5.3.1 Als Verkehrswert des Altwagens kann grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verkaufserlös zugrunde gelegt werden. Eine gesonderte Ermittlung des Verkehrswertes ist vorzusehen, wenn Zweifel daran bestehen, dass der Verkaufserlös des Wagens nicht dem Verkehrswert entspricht.
- 5.3.2 Sofern Ansprüche aus Sach- oder Haftpflichtversicherungen bestehen, ist als Verkehrswert des Altwagens die gewährte Versicherungsleistung für dieses Fahrzeug (ggf. zuzüglich des Rest- bzw. Schätzwertes des Altwagens) zugrunde zu legen.

§ 6**Art und Höhe der Förderung**

(1) Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs wird in der Regel als Zuschuss geleistet. Der Zuschuss richtet sich nach dem Einkommen des behinderten Menschen nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

<u>Einkommen</u>	<u>Zuschuss</u>
<i>bis zu v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozi- algesetzbuch</i>	<i>in v.H. des Bemessungs- betrages nach § 5</i>
40	100
45	88
50	76
55	64
60	52
65	40
70	28
75	16

Die Beträge nach Satz 2 sind jeweils auf volle 5 Euro aufzurunden.

(2) Von dem Einkommen des behinderten Menschen ist für jeden von ihm unterhaltenen Familienangehörigen ein Betrag von 12 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

3) Einkommen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind das monatliche Netto-Arbeitsentgelt, Netto-Arbeitseinkommen und vergleichbare Lohnersatzleistungen des behinderten Menschen. Die Ermittlung des Einkommens richtet sich nach den für den zuständigen Träger maßgeblichen Regelungen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Hilfe zur erneuten Beschaffung eines Kraftfahrzeugs. Die Hilfe soll nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit der Beschaffung des zuletzt geförderten Fahrzeugs geleistet werden.

- 6.1.1 Die nach § 18 Abs. 1 SGB IV maßgebende Bezugsgröße wird jeweils durch BA-Info gesondert bekannt gegeben. *)
- 6.2.1 Der Abzugsbetrag für Familienangehörige des Antragstellers ist insgesamt zu ermitteln (z.B. 3 Familienangehörige: 36 %); die Rundungsbestimmungen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 KfzHV sind auf den Gesamtbetrag anzuwenden.
- 6.2.2 Familienangehörige sind:
1. der Ehegatte,
 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
 3. Kinder gemäß § 2 Bundeskindergeldgesetz,
 4. sonstige Verwandte, die mit dem behinderten Menschen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 6.2.3 Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass Unterhalt tatsächlich gewährt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Unterhaltsbedarf des Familienangehörigen besteht. Ohne nähere Prüfung kann hiervon ausgegangen werden, wenn die Einkünfte des Familienangehörigen die Regelsätze für Alleinstehende nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ggf. zuzüglich anteiliger Mietkosten nicht übersteigen. Bei Familienangehörigen, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Betreuten leben, ist die tatsächliche Zahlung von Unterhaltsbeträgen nachzuweisen.
- 6.3.1 Es ist von dem Einkommen auszugehen, das zwei Monate vor dem leistungsbegründenden Ereignis tatsächlich zugeflossen ist. Außer Betracht bleiben einmalige Leistungen (z.B. Urlaubsgeld).
- 6.3.2 Vom Nettoarbeitsentgelt sind als Werbungskosten abzuziehen:
1. notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte (bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs je Entfernungskilometer 0,36 € für die ersten 10 Entfernungskilometer und 0,40 € ab dem 11. Entfernungskilometer für monatlich 19 Arbeitstage),
 2. Beiträge für Berufsverbände, Gewerkschaften u.ä.,
 3. Mehraufwendungen durch die Führung eines doppelten Haushaltes in Höhe der Miete am auswärtigen Aufenthaltsort zuzüglich bis zu 9,81 € pro Tag für Verpflegungsmehraufwand, soweit nicht Trennungsschädigung o.ä. gezahlt wird.
- 6.3.3 Vergleichbare Lohnersatzleistungen des behinderten Menschen sind die in § 18a Abs. 3 und 4 SGB IV aufgeführten Leistungen.

*) Für 2002: 2.345,- € (RdErl 7/2002)
Für 2003: 2.380,- € (BA-Info 7/2003)
Für 2004: 2.415,- € (BA-Info 7/2004)

- 6.4.1 Der Anspruch auf erneute Beschaffung wird nicht durch Zeitablauf (5-Jahres-Frist) begründet, sondern ist abhängig von der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen wie im Falle einer erstmaligen Förderung.

§ 7**Behinderungsbedingte Zusatzausstattung**

Für eine Zusatzausstattung, die wegen der Behinderung erforderlich ist, ihren Einbau, ihre technische Überprüfung und die Wiederherstellung ihrer technischen Funktionsfähigkeit, werden die Kosten in vollem Umfang übernommen. Dies gilt auch für eine Zusatzausstattung, die wegen der Behinderung eines Dritten erforderlich ist, der für den behinderten Menschen das Kraftfahrzeug führt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2). Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Stellen, auf die ein vorrangiger Anspruch besteht oder die vorrangig nach pflichtgemäßem Ermessen zu leisten sind, sind anzurechnen.

- 7.0.1 Der Umfang der technischen Zusatzausstattung kann im Regelfall aus den Auflagen bzw. Beschränkungen in der Fahrerlaubnis entnommen werden. Da Fahrzeuge von verschiedenen Herstellern bereits in der kleinsten Motorisierung mit Automatikgetriebe angeboten werden, können Mehraufwendungen für einen stärkeren Motor nicht im Rahmen der behinderungsbedingten Zusatzausstattung übernommen werden. In Zweifelsfällen ist der Technische Berater einzuschalten.
- 7.0.2 Reparaturkosten für technische Zusatzausstattungen sowie Kosten für deren Überprüfung und Wartung sind zu übernehmen. Die Aufwendungen für regelmäßige Wartung (Inspektion) des Fahrzeugs können nicht übernommen werden.
- 7.0.3 Bei der Beschaffung eines Gebrauchtwagens mit Automatikgetriebe ist der Mehrpreis für das Automatikgetriebe entsprechend den Marktgegebenheiten zu ermitteln. Weitere behinderungsbedingte Zusatzausstattungen, die bereits ab Werk im Fahrzeug enthalten sind (z.B. elektrische Fensterheber, elektrisch verstellbare Außenspiegel), können nicht übernommen werden.
- 7.0.4 Wird für ein Kfz eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung benötigt, die - bedingt durch das Kfz - einen unverhältnismäßigen Mehraufwand erfordern würde, können die Kosten für eine Zusatzausstattung nur in der Höhe übernommen werden, die dem behinderungsbedingten Bedarf in einem Kfz der unteren Mittelklasse (Golf-Klasse) entsprechen, sofern kein höherer Kaufpreis nach § 5 Abs. 2 zu berücksichtigen ist. Dies gilt auch für evtl. anfallende Reparaturkosten und Ersatzbeschaffungen der Zusatzausstattung. Als Orientierungshilfe kann das jeweils ortsübliche Preisniveau herangezogen werden.
- 7.0.5 Zu den Kosten einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung zählen auch die Aufwendungen, die dem behinderten Menschen im Zusammenhang mit der Umrüstung oder Reparatur des Fahrzeugs in einem speziellen Fachbetrieb erwachsen (z.B. Fahrkosten anlässlich der Anpassung bzw. Abholung des Fahrzeugs). Sofern Reisekosten anfallen, sind diese entsprechend § 53 SGB IX zu übernehmen.

§ 8**Fahrerlaubnis**

(1) Zu den Kosten, die für die Erlangung einer Fahrerlaubnis notwendig sind, wird ein Zuschuss geleistet. Er beläuft sich bei behinderten Menschen mit einem Einkommen (§ 6 Abs. 3)

- 1. bis 40 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (monatliche Bezugsgröße) auf die volle Höhe,**
- 2. bis zu 55 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße auf zwei Drittel,**
- 3. bis zu 75 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße auf ein Drittel**

der entstehenden notwendigen Kosten; § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend. Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Stellen für den Erwerb der Fahrerlaubnis, auf die ein vorrangiger Anspruch besteht oder die vorrangig nach pflichtgemäßem Ermessen zu leisten sind, sind anzurechnen.

(2) Kosten für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vorhandene Führerscheine werden in vollem Umfang übernommen.

- 8.1.1 Sind die Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis notwendig, so können hierzu auch Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung zählen, wenn der Fahrunterricht nur an einer auswärts gelegenen besonderen Behindertenfahrschule möglich ist. In allen anderen Fällen können grundsätzlich nur die unmittelbaren Führerscheinkosten bezuschusst werden. Dies gilt auch für den Besuch einer sog. "Ferienfahrschule". Zu den unmittelbaren Führerscheinkosten zählen auch die Fahrkosten zum Unterricht der Fahrschule.
- 8.2.1 Kosten nach § 8 Abs. 2 KfzHV sind - ggf. unter Anrechnung der Leistungen nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KfzHV - in vollem Umfange zuschussweise zu übernehmen. Dies gilt auch dann, wenn im Hinblick auf das Einkommen des Behinderten keine Leistungen nach § 8 Abs. 1 KfzHV erbracht werden.

§ 9**Leistungen in besonderen Härtefällen**

(1) Zur Vermeidung besonderer Härten können Leistungen auch abweichend von § 2 Abs. 1, §§ 6 und 8 Abs. 1 erbracht werden, soweit dies

- 1. notwendig ist, um Leistungen der Kraftfahrzeughilfe von seiten eines anderen Leistungsträgers nicht erforderlich werden zu lassen, oder**
- 2. unter den Voraussetzungen des § 3 zur Aufnahme oder Fortsetzung einer beruflichen Tätigkeit unumgänglich ist.**

Im Rahmen von Satz 1 Nr. 2 kann auch ein Zuschuss für die Beförderung des behinderten Menschen, insbesondere durch Beförderungsdienste, geleistet werden, wenn

- 1. der behinderte Mensch ein Kraftfahrzeug nicht selbst führen kann und auch nicht gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für ihn führt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2), oder**
- 2. die Übernahme der Beförderungskosten anstelle von Kraftfahrzeughilfen wirtschaftlicher und für den behinderten Menschen zumutbar ist;**

dabei ist zu berücksichtigen, was der behinderte Mensch als Kraftfahrzeughalter bei Anwendung des § 6 für die Anschaffung und die berufliche Nutzung des Kraftfahrzeugs aus eigenen Mitteln aufzubringen hätte.

(2) Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können als Darlehen erbracht werden, wenn die dort genannten Ziele auch durch ein Darlehen erreicht werden können; das Darlehen darf zusammen mit einem Zuschuss nach § 6 den nach § 5 maßgebenden Bemessungsbetrag nicht übersteigen. Das Darlehen ist unverzinslich und spätestens innerhalb von fünf Jahren zu tilgen; es können bis zu zwei tilgungsfreie Jahre eingeräumt werden. Auf die Rückzahlung des Darlehens kann unter den in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen verzichtet werden.

9.1.1 (1) In die Prüfung, ob ein Härtefall vorliegt, sind die gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des behinderten Menschen einzubeziehen.

(2) Die KfzHV geht davon aus, dass der Regelfall der Förderung nach dieser Verordnung die Kfz-Beschaffung ist. Die Anwendung der Härtefallregelung nach § 9 Abs. 1 KfzHV kommt nur bei atypischen Fallgestaltungen in Betracht, wenn dies zur Vermeidung von besonderen Härten erforderlich ist.

9.1.2 Leistungen zu den Beförderungskosten werden unter Berücksichtigung einer Eigenbeteiligung des behinderten Menschen zuschussweise übernommen. Die Eigenbeteiligung setzt sich aus einer anschaffungsbezogenen und einer nutzungsbezogenen Komponente zusammen. Für die anschaffungsbezogenen Kosten ist ein monatlicher Betrag von 158,33 € (9.500 € Bemessungsbetrag : 60 Monate Nutzungsdauer) zugrunde zu legen, der einkommensabhängig entsprechend § 6 Abs. 1 zu berücksichtigen ist. Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse 2 Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraumes; einmalige Zahlungen (z.B. Urlaubsgeld) bleiben unberücksichtigt. Maßgebend ist das Nettoeinkommen (nach Abzug der Werbungskosten) entsprechend § 6 Abs. 3.

Beispiel - abgestellt auf die Berechnungsmodalitäten 2002 - bei einem Alleinstehenden mit einem Einkommen von 1.250 €

Zuschussbetrag nach § 6 Abs. 1 (64 v.H.) ergibt eine Eigenbeteiligung von 36 v.H.

Anzurechnen sind (36 v.H. von 158,33 €) 60 €

Für die nutzungsbezogenen Kosten ist zusätzlich ein Betrag von 0,13 € je Streckenkilometer (Wegstrecke von der Wohnung zum Ausbildungs- oder Arbeitsplatz und zurück) zu berücksichtigen.

9.1.3 Die Übernahme von Beförderungskosten ist zeitlich nicht begrenzt. Während des Bezuges dieser (Dauer)Leistung können die Voraussetzungen für die Zuständigkeit eines Rentenversicherungsträgers erfüllt werden, so dass die Frage eines Trägerwechsels nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes zu prüfen ist. Leistungen sind nach § 11 Abs. 3 der Vereinbarung '93 mindestens für 1 Jahr zu gewähren.

9.1.4 Als Beförderungsdienste können insbesondere Fahrdienste privater Unternehmen (z.B. Taxis), der Wohlfahrtsverbände oder öffentlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden, soweit

sie in der Lage sind, die Beförderung behindertengerecht regelmäßig zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte zu gewährleisten; bei mehreren gleichgeeigneten Fahrdiensten ist der preiswerteste zugrunde zu legen.

- 9.1.5 Kosten für einen Beförderungsdienst können auch dann übernommen werden, wenn dem behinderten Menschen vorübergehend kein Kraftfahrzeug zur Verfügung steht (z.B. wegen langer Reparaturzeiten, Lieferfristen).
- 9.2.1 Leistungen im Rahmen der Härteregelung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 KfzHV sind grundsätzlich als Darlehen zu gewähren. Zuschuss und/oder Darlehen dürfen den nach § 5 Abs. 1 oder 2 KfzHV maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.

§ 10 Antragstellung

Leistungen sollen vor dem Abschluss eines Kaufvertrages über das Kraftfahrzeug und die behinderungsbedingte Zusatzausstattung sowie vor Beginn einer nach § 8 zu fördernden Leistung beantragt werden. Leistungen zur technischen Überprüfung und Wiederherstellung der technischen Funktionsfähigkeit einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung sind spätestens innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zu beantragen.

§§ 11 - 12 (nicht abgedruckt)

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Auf Beschädigte im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes und der Gesetze, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben, sind die bisher geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden, wenn sie günstiger sind und der Beschädigte es beantragt.

(2) Über Leistungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits beantragt sind, ist nach den bisher geltenden Bestimmungen zu entscheiden, wenn sie für den behinderten Menschen günstiger sind.